

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit**,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **Mk. 2,50.**

Inhalt:

	Seite		Seite
Um die Selbstverwaltung der Krankenkassen!	141	Arbeiterversicherung. Die Wahlen zu den Versicherungs-	151
Gesetzgebung und Verwaltung. Preussischer Re-		behörden. — Krankenkassen-Auswahlgewahlen	151
gierungserlass über Krankenkassen-Ver-		Gewerbegerichtliches. Wahl in Colmar	151
amie. — Die Arbeitslosen-Unterstützung in Mannheim	143	Polizei, Justiz. Deutsche Streifbrecher aus der Schweiz	151
Wirtschaftliche Rundschau	145	ausgewiesen	151
Statistik und Volkswirtschaft. Von der Tarifge-		Kartelle und Sekretariate. Aus den Sekretariaten	152
meinschaft im Buchdruckgewerbe	146	Anderer Organisationen. Christlicher Imperialismus	152
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	147	Mitteilungen. Zur Jahresstatistik der deutschen Gewer-	
Aus Unternehmenskreisen. Tarifbruch durch eine Zwangs-		schaftskartelle und Arbeitersekretariate. — Für die Ver-	
innung. — Rechter Hand, linker Hand, alles vertauscht!	148	bandsperditionen. — Unterstützungsvereinigung	152
Hygiene, Arbeiterschutz. Zur Ruhetagsfrage im Bäder-		Hierzu: Statistische Beilage Nr. 2. Die Tarifverträge	
und Konditorgewerbe	150	im Deutschen Reich im Jahre 1912.	

Um die Selbstverwaltung der Krankenkassen!

Viel hat die zusammengepfuschte Reichsversicherungsfürsorge von den ehemaligen Selbstverwaltungsrechten der Versicherten in den Krankenkassen fowie so nicht übrig gelassen. Centrumstüde und die Borniertheit der Liberalen besorgten aus Haß gegen die sozialdemokratische Arbeiterschaft wetteifernd die Geschäfte der Reaktion, indem sie den Einfluß der Versicherten dezimierten und die Orts- und Anstaltskrankenkassen an das Gängelband der Aufsichtsbehörden brachten; mit diesem einfältigen Vernichtungseifer hofften die Fortschrittler unter Führung des früheren Reichstagsabgeordneten Dr. med. Mugdan den einseitigsten Ärzteinteressen am besten zu dienen. Diese geschaffene Machtstellung ihrer Behörden genügt aber der Staatsbureaucratie noch durchaus nicht. Sie geht jetzt aufs Ganze! Was ihr die Gesetzgebung noch vorenthielt, sucht sie im Verwaltungswege durchzubringen.

Wenn da nicht auch der Rest der Selbstverwaltung in die Brüche gehen soll, dann müssen die Krankenkassen gegen die jüngsten Vorstöße der Regierungen entschieden Front machen. Namentlich die Arbeitervertreter in den Vorständen und Ausschüssen der Krankenkassen müssen alles bekämpfen und ablehnen, was geeignet wäre, die Einflüsse der Aufsichtsbehörden und Regierungen über das gesetzliche Maß zu steigern.

Solche Wachsamkeit der Arbeitervertreter ist augenblicklich allort notwendig. Gegenwärtig beschäftigen sich die Krankenkassen mit der gemäß § 351 der A.B.O. aufzustellenden Dienstordnung der Angestellten. Die Regierungen der größeren Bundesstaaten haben den Krankenkassen „Musterdienstordnungen“ empfohlen; sie enthalten deutlich und verdeckt Fangeisen für die

Selbstverwaltung. Die behördlichen Musterdienstordnungen sollen deshalb nirgends angewendet werden, es sei denn, alle Giftzähne werden ihnen ausgebrochen. Die Krankenkassen und vor allem die Arbeitervertreter tun gut, hierfür von ihren sachmännlichen Vertrauenspersonen sich beraten zu lassen. Zwei Vorschläge jener Dienstordnung sind ganz besonders aufs Korn zu nehmen:

1. Der von den Regierungen empfohlene Prüfungsausschuß sowie
2. die Anstellung der Angestellten mit Anspruch auf Ruhegehalt.

Der Prüfungsausschuß in jeder Krankenkasse soll angeblich dazu dienen, damit die Angestellten vor ihm durch eine Prüfung den Nachweis ihrer Befähigung (§ 352 A.B.O.) erbringen können. In Wirklichkeit macht er das Versicherungsamt zum Herrn über die Kassenstellungen, wenn der behördliche Vorschlag befolgt würde. Den Vorsitzenden des aus 3 Personen bestehenden Prüfungsausschusses soll nämlich das V.A. ernennen, der dann außerdem jeden Beschluß beim — V.A. beanstanden kann. Damit liegt die Entscheidung darüber, ob ein Bewerber befähigt ist und also vom Vorstand angestellt werden kann, tatsächlich in den Händen des Prüfungsvorsitzenden bzw. des V.A. Welche Zustände daraus sich entwickeln werden, ist unschwer vorauszusehen. Wird in größeren Krankenkassen ein Prüfungsausschuß für erforderlich gehalten, dann muß deshalb das Ernennungsrecht des V.A. und die Beanstandung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses durch seinen Vorsitzenden unbedingt abgelehnt werden; die Versicherungsbehörden können weder den Prüfungsausschuß noch diese besonderen Machtmittel den Kassen aufzwingen.

Eine viel größere Gefahr ist aber die Gewährung von Ruhegehalt (Pensionsrecht) an die Angestellten. Aus sozialer Fürsorge haben zahlreiche Ortskrankenkassen vor der

Mitteilungen.

Lokalredakteur für Bremen gesucht!

Für die Redaktion der „Bremer Bürger-Ztg.“ wird mit Antritt möglichst zum 1. April ein Lokalredakteur gesucht. Kommunalpolitische Kenntnisse werden in erster Linie zur Bedingung gemacht. Gehalt nach Uebereinkunft.

Bewerbungen mit der Aufschrift „Lokalredakteur“ sind bis zum 10. März einzureichen an G. Nagel, Bremen, Nordstr. 293/95.

Beamte für die Volksfürsorge gesucht.

Zur Revision und Instruktion unserer Rechnungsstellen suchen wir zwei Instruktoressen. Anfangsgehalt 2700 Mk. p. a. Bewerber wollen ihr Gesuch unter Angabe ihrer bisherigen Tätigkeit, ihrer rednerischen und organisatorischen Befähigung und event. Kenntnisse in Buchführung und auf dem Gebiete des Versicherungswesens an den Vorstand der Volksfürsorge, Hamburg 5, bis zum 15. März gefl. einreichen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 10 des „Corr.-Bl.“ wird die „Statistische Beilage“ Nr. 2, enthaltend „Die Tarifverträge im Jahre 1912“, beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfang von 48 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin:	Benz, Rudolf, Angestellter des Buchdruckerverbandes.
"	Dexter, Josef, Schriftsteller.
"	Rusch, Franz, Angestellter des Maschinenistenverbandes.
"	Schmidt, Karl, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
"	Schumann, Wilhelm, Angestellter des Bäckerverbandes.
"	Wiencziers, Otto, Angestellter des Bäckerverbandes.
"	Brandt, Friedr., Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
"	Strehlke, Karl, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
"	Jurisch, Friedrich, Angestellter Brauerverbandes.
Beuthen:	Vias, Anton, Parteisekretär.
Bremerhaven:	Ironide, Richard, Arbeitersekretär.
Chemnitz:	Lässig, Karl, Angestellter des Gemeindearbeiterverbandes.
Danzig:	Leu, Georg, Parteisekretär.
Detmold:	Pieper, Heinrich, Angestellter des Gewerkschaftskartells.
Dortmund:	Grießbach, M. R., Buchhandlungsangestellter.
Dresden:	Elßner, Georg, Angestellter des Sattlerverbandes.
"	Franz, Oswald, Angestellter des Tabakarbeiterverbandes.
"	Gerloff, Richard, Angestellter des Tabakarbeiterverbandes.
Duisburg:	Böchel, Karl, Berichterstatter.

Essen:	Engelbach, Ewald, Angestellter des Malerverbandes.
"	Fiedler, Artur, Angestellter des Metallarbeiterverbandes.
Frankfurt a. M.:	Schwappach, Karl, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Gera:	Müller, Albin, Berichterstatter.
Geringswalde:	Brückner, Hugo, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
Gotha:	Grabow, Emil, Angestellter des Gewerkschaftskartells.
Halle:	Strehler, Gustav, Angestellter des Bäckerverbandes.
Hamburg:	Barckmann, Friedr., Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
"	Dahrendorf, Gustav, Angestellter d. Transportarbeiterverbandes.
"	Hamann, Karl, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
"	Schulze, Heinrich, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Hamburg:	Lanz, Erwin, Angestellter d. Holzarbeiterverbandes.
"	Reiner, Heinrich, Angestellter des Handlungsgehilfenverbandes.
"	Schüke, Hermann, Angestellter der Metallarbeiter-Krankenkasse.
Hannover:	Stühler, Gustav, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
Hirschberg:	Holz, Oswald, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Rattowitz:	Stanke, Anton, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
"	Paczyna, Sylvester, Arbeitersekretär.
"	Steidel, Bernhard, Geschäftsführer.
Riel:	Hey, Richard, Redakteur.
Königsberg:	Schmidt, Karl, Angestellter des Gemeindearbeiterverbandes.
Ludenwalde:	Saemisch, Richard, Angestellter des Hutarbeiterverbandes.
Lüneburg:	Lopau, Johannes, Redakteur.
Magdeburg:	Verling, Wilhelm, Angestellter des Gewerkschaftskartells.
Mainz:	Brückl, Johann, Angestellter des Brauerverbandes.
Mengede:	Bittner, Herm., Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
München:	Denle, Georg, Expedient.
Nordhausen:	Koch, Albert, Angestellter des Tabakarbeiterverbandes.
Nürnberg:	Bröger, Karl, Redakteur.
Regensburg:	Wunderlich, Robert, Redakteur.
"	Fichtner, Bernhard, Expedient.
Rotthausen:	Diekmann, Aug., Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
Schwäb.-Gmünd:	Ventelmann, Gustav, Angestellter der Central-Krankenkasse der Gold- und Silberarbeiter.
Schweinfurt:	Soldmann, Fritz, Arbeitersekretär.
Stettin:	Sternitzky, Adolf, Angestellter d. Fabrikarbeiterverbandes.
Zittau:	Hein, Emil, Geschäftsführer.

R.W.D. ihren Angestellten Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge eingeräumt. Dieser Humanitätsakt soll nun als Haken mißbraucht werden, um das Selbstverwaltungsrecht daran aufzuknüpfen. Deshalb — nicht etwa aus Wohlwollen für die derzeitigen Kassenangestellten — sieht die behördliche Musterdienstordnung die Ruhegehaltsberechtigte Anstellung vor. Wird nun den Kassenangestellten diese Vergünstigung gewährt, dann sollen ihnen nach § 359 Abs. 4 R.W.D. die Rechte und Pflichten der staatlichen oder gemeindlichen Beamten übertragen werden. Die preußische Regierung verfügt bereits mit Erlaß vom 18. Februar 1914 die Uebertragung der Pflichten gemeindlicher Beamten auf die mit Ruhegehaltsanspruch angestellten Personen. Dieser Erlaß stellt die so zu „Beamten“ gewordenen Angestellten unter die Dienstaufsicht der Landräte oder Bürgermeister und weiter unter die staatlichen Disziplinarorgane. In Preußen liegt ein solcher Disziplinargesetzentwurf dem Landtage bereits vor; danach verfügt der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens auf Entfernung aus dem Amte. Diefen preußischen Spuren werden vermutlich die übrigen Bundesstaaten alsbald folgen.

Was sind nun der Zweck und die Folgen? Zunächst soll der staatliche Einfluß in den Krankenkassenverwaltungen selbst organisiert werden. Die Beamten, die nimmehr der Disziplinarergewalt des Staates ausgeliefert sind, sollen zu Instrumenten eines behördlichen Gegengewichts gegen die Selbstverwaltungsorgane der Kassen umgebildet werden. Der Kassenvorstand kann einen Beamten, mag vorliegen was will, nicht mehr entlassen; es wäre z. B. in Preußen nur zulässig, beim Regierungspräsidenten das Disziplinarverfahren zu beantragen; in Ziffer 10 des Erlasses vom 18. Februar ist das klar und deutlich unterstrichen. Diese Unabhängigkeit des Beamten von der Krankenkasse und seine ziemlich ohnmächtige Abhängigkeit von der Regierung würde für die Interessen der Versicherten und die Aufgaben der Krankenkassen von den bedenklichsten Folgen sein; denn wer die Beamten hat, hat auch die Verwaltung der Kassen. In jedem Falle ist das unvereinbar mit dem Geist und dem Kern der Selbstverwaltung; das entspringt ihrem demokratischen Wesen, was mit Unternehmerwillfür durchaus nichts gemein hat. Wie rücksichtslos der angezogene Erlaß über die Selbstbestimmung der Kassenorgane hinwegschreitet, dafür ist seine Ziffer 4 ein schlüssiger Beweis. Im Widerspruch mit § 352 Satz 2 R.W.D. schreibt er vor, daß „die Vorbildung der Kassenbeamten nicht hinter der Vorbildung derjenigen gemeindlichen Beamten zurücksteht, denen sie in Rechten und Pflichten gleichgestellt sind“. Also könnten z. B. für Geschäftsleiter nur Bewerber mit Hochschulbildung berücksichtigt werden, wenn solche Vorbildung für ähnliche Stellen in der Stadtverwaltung gefordert wird! Mit dem Feldmarschallstab, den jeder Angestellte bislang im Tornister trug, wäre es also gleichzeitig auch vorbei.

Das ist durchaus nicht der einzige Nachteil. Schlimmer ist für die Beamten, daß ihre Existenz völlig in den Händen der Regierungen liegen würde. Hinlänglich bekannt ist aber die politische Verfolgungswut unserer „unparteiischen“ Regierungen. Sozialdemokraten sollen nicht einmal als Arbeiter in Staatsbetrieben geduldet werden. Gegen Beamte aber, die sich sozialdemokratischer Gesinnung verdächtig machten, ist man immer mit größtem Schneid vorgegangen, denn sie

müssen ja schwören, dem „König untertänig, treu und gehorsam“ zu sein. Nirgends ist in dieser Beziehung die Unternehmerwillfür brutaler und rücksichtsloser wie in staatlichen Betrieben und Verwaltungen. Sogar jedes legale Bestreben auf Verbesserung ihrer Lage wird den Beamten arg angekreidet. Daß auch liberal gesinnte Beamte vor solchen Verfolgungen durchaus nicht gesichert sind, lehrt das Vorgehen gegen die sächsischen Lehrer. Ob es den Kassenbeamten anders ergehen würde?

Anscheinend sind diese Verstaatlichungspläne nur die Vorboten weitergehender Absichten. Ist erst einmal ein nennenswerter Teil der Kassenangestellten zu Beamten gepreßt, dann wird sich der Zustand natürlich „bewährt“ haben und bei der nächsten Gesetzesänderung wird man damit die übrig gebliebenen Angestellten beglücken. Wo die Selbstverwaltung belebend tätig war, herrscht alsdann unumschränkt der starre und mißgünstige Bürokratismus. Dann wird aber auch der Militäranwärter so sicher in die Kassenstellungen einrücken, wie er sich seit langem in den Invalidenversicherungsanstalten eingenistet hat. — Fürwahr, die krankenversicherten Arbeiter und Angestellten gingen dann herrlichen Zeiten entgegen!

Dazu darf es aber nicht kommen! Der Staatsbureaucratie darf der geplante Raub der Selbstverwaltung nicht gelingen. Alle Beteiligten sind an diesem Kampfe in gleichem Maße interessiert, der ihnen durch die Schuld der Reichsregierung aufgezwungen ist. Durch ihr tapferes Zurückweichen hat die Reichsregierung den Anforderungen Preußens und seinen gekünstelten Auslegungen des § 359 R.W.D. erst die Bahn frei gemacht; sie hat sich im Reichstage sagen lassen müssen (vergl. die Rede des Abg. Hoch am 13. Februar 1914): „Von den Herren Regierungsvertretern müssen wir erwarten, daß sie sich am allerwenigsten dazu hergeben, später das Gegenteil von dem zu sagen, was sie bei der Beratung des Gesetzes gesagt haben. . .“

Ein Wort der Erwiderung gegen diese schwere Anklage hat die Reichsregierung gar nicht gewagt. Aber es geht eben gegen Arbeiter! Den Unternehmern und den Berufsgenossenschaften wagt man so etwas nicht zu bieten. Um so mehr ist es nimmehr Pflicht der Arbeiterschaft zu bekunden, daß sie vor der preußischen Junkerregierung nicht kapituliert!

Da das Pensionsrecht für die Erdrösselung der Selbstverwaltung erhalten soll, so hat dieser Vorstoß ferner den sozialen Nachteil für die Angestellten, daß ihnen Ruhegehalt nicht gewährt werden kann, wenn sie nicht unter die Beamtenfuchtel kommen sollen. Selbstverständlich kann kein Arbeiter- und kein Arbeitgebervertreter solcher scheinbaren sozialen Fürsorge zustimmen, angesichts der überaus nachteiligen Wirkungen des Ruhegehaltsanspruchs für die Angestellten wie für die Kassen. Ebenso wenig wie die Arbeiter, werden die Arbeitgeber Reigung zeigen, auf das erhebliche Maß ihrer Rechte zugunsten der Staatsbureaucratie zu verzichten, das sie durch die R.W.D. erlangt haben; eine Verständigung wird mit den Arbeitgebern in der Regel gefunden werden. In ihrem eigenen Interesse werden aber auch die Angestellten gern auf solches Danaergeschenk verzichten, auch dann, wenn ihnen aus einem vor dem 1. Januar 1914 geschlossenen und noch gültigen Vertrage ein Recht darauf zusteht. Sollte aber in Einzelfällen nicht auf diesen alten Vertragsanspruch verzichtet werden, so kann jedoch die Krankenkasse

nicht gezwungen werden, weiteren Angestellten einen Ruhegehaltsanspruch einzuräumen.

Die antisoziale Wirkung der ministeriellen Erlasse fällt auf die machthungrige Staatsbureaucratie zurück. Es wird aber die Angestellten nicht zu hindern brauchen und nicht hindern können, Mittel und Wege zu suchen, eine ähnliche Versorgung für sich und ihre Hinterbliebenen außerhalb des Dienstverhältnisses zu erlangen.

Angeichts der durchsichtigen Pläne der Reaktion wäre es ein nie wieder gutzumachender Fehler der Arbeiterschaft, wenn sie sich leiten ließe von einem einfältigen Herzen, statt von dem kühl urteilenden Verstande. Wo alle staatlichen Mächte, wo sich die ganze Reaktion vereinigt, um zum Schlage auszuholen gegen die Arbeiterschaft, da ist es zwingender denn je, um das kleinste Recht des Volkes mit Einsetzung aller Kraft zu kämpfen. Hier aber handelt es sich um die wichtige Selbstverwaltung der Krankenversicherung.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Preussischer Regierungserlaß über Krankenkassenbeamte.

Der von der preussischen Regierung an die Oberversicherungsämter gerichtete Erlaß vom 18. Februar 1914, der die auf Lebenszeit oder mit Ruhegehalt angestellten Krankenkassenbeamten der Dienstaufsicht der Regierungsbehörden unterstellt (vergl. den Leitartikel in dieser Nummer), hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 359 Abs. 4 und § 413 Abs. 2 der R.V.D. übertragen wir den auf Lebenszeit oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellten Beamten der Orts-, Land- und Innungskrankenkassen sowie der Kassenverbände die Rechte und Pflichten gemeindlicher Beamten.

Für die nähere Ausführung dieser Anordnung ist das O.V.A. zuständig, in dessen Bezirk der Sitz der Kasse oder des Kassenverbandes liegt; es hat auch den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem die Rechte und Pflichten gemeindlicher Beamten auf den einzelnen Kassenbeamten übergehen.

Die dienstlichen Verhältnisse der mit Beamteneigenschaft ausgestatteten Kassenbeamten sind für jede Kasse und jeden Kassenverband durch ein Regulativ zu ordnen, bei dessen Aufstellung die Musterdienstordnung für Kassenangestellte und die Bestimmungen zur Regelung der Dienstverhältnisse der bei den Landesversicherungsanstalten angestellten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten als Anhalt dienen können.

Im einzelnen sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. In dem Regulativ sind die Beamtenstellen genau zu bezeichnen, auf deren Inhaber es nach Erteilung der Genehmigung des O.V.A. gemäß § 359 Abs. 1 R.V.D. Anwendung findet.

2. Neben dem Vorstande der Kasse oder des Kassenverbandes ist dem Landrat (Oberamtmann) als Vorsitzenden des Kreis- (Amts-) Ausschusses, bei Kassen oder Kassenverbänden, die der Aufsicht eines gemeindlichen V.A. unterstehen, dem Bürgermeister, bei Kassen, die lediglich das Gebiet einer Landbürgermeisterei in der Rheinprovinz, eines Amtes in Westfalen oder einer Landgemeinde umfassen, geeignetenfalls dem Landbürgermeister, Amtmann oder Gemeindevorsteher ein Dienstaufsichtsrecht über die Beamten einzuräumen.

3. Die Kassenbeamten sind auf die allgemeinen Dienstpflichten der Beamten hinzuweisen; es ist zu bestimmen, daß sie den Staatsdienereid (Verordnung vom 6. Mai 1867 Gesetzessamml. S. 715) binnen 4 Wochen

nach dem Tage, nach dem die Rechte und Pflichten gemeindlicher Beamten auf sie übergegangen sind, vor der unter 2 bezeichneten Behörde abzulegen haben.

4. Es ist durch Aufnahme ausreichender Bestimmungen in das Regulativ Vorsorge zu treffen, daß die Vorbildung der Kassenbeamten nicht hinter der Vorbildung derjenigen gemeindlichen Beamten zurücksteht, denen sie in Rechten und Pflichten gleichgestellt werden.

5. Alle den Beamten zu gewährenden Dienstbezüge mit Einschluß des Ruhegehalts, der Hinterbliebenenversorgung, der Reisekosten und gegebenenfalls der Umzugskosten sind genau festzulegen.

Grundsätzlich sind die Beamten der Krankenkassen und der Kassenverbände, deren Bezirk sich auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt, den Beamten dieser Gemeinde hinsichtlich der Dienstbezüge und der Art der Anstellung gleich (b. h. weder schlechter noch besser) zu stellen, deren Dienstobliegenheiten denen der betreffenden Kassenbeamten an Umfang und Bedeutung ähnlich sind. Die Beamten der Kassen und Kassenverbände, deren Bezirk sich über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstreckt, sind den entsprechenden Beamten des nächst größeren Gemeindeverbandes gleichzustellen, der den zum Bezirke der Kasse oder des Kassenverbandes gehörenden Gemeinden gemeinsam ist. Gemeindeverbände in diesem Sinne sind auch die Ämter in Westfalen und die Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz.

Eine abweichende Regelung ist ausnahmsweise statthaft, soweit sie nach Lage der besonderen Verhältnisse geboten erscheint.

6. Zur Ausübung eines mit Vergütung verbundenen Nebenamtes oder eines regelmäßigen Nebenerwerbes ist die Genehmigung des Vorstandes vorzubehalten, die auf Widerruf erteilt werden darf.

7. Den Kassenbeamten ist ein Anspruch auf Erholungsurlaub zu gewähren, wie er für die entsprechenden gemeindlichen Beamten festgesetzt ist oder anerkannt zu werden pflegt.

8. Es ist die Verpflichtung der Kassenbeamten auszusprechen, andere Kassenbeamte oder Angestellte ohne Anspruch auf Vergütung zeitweilig zu vertreten, wenn die von ihnen vertretungsweise zu verrichtenden Arbeiten nicht im auffälligen Mißverhältnis zu ihren Fähigkeiten stehen.

9. Den in Frage kommenden Krankenkassen und Kassenverbänden ist zu empfehlen, den Beamten, deren Dienstfeinkommen 2500 Mk. jährlich nicht übersteigt, für Erkrankungsfälle mindestens die im § 169 R.V. aufgeführten Leistungen zu gewährleisten, um die Beamten von der Krankenversicherungspflicht zu befreien, der sie sonst unterliegen würden. Da die Beamten im Falle der Erkrankung Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes usw. haben, wird die vorerwähnte Zusicherung nur wirksam werden, wenn infolge von Entlassung, Amtsenthörung oder aus einem ähnlichen Grunde eine Einbehaltung der Dienstbezüge oder eine Minderung unter die im § 169 a. a. O. angegebenen Leistungen eintritt. Wegen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wird auf § 1234 R.V.D. verwiesen. Die Beamten der Krankenkassen sind nach § 9 des R.G. für Angestellte vom 20. Dezember 1911 versicherungsfrei, wenn ihnen die Anwartschaft auf die im § 9 näher bezeichneten Leistungen gewährleistet ist. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, entscheidet nach dem Erlaß vom 2. Juni v. J. (S.M.Bl. S. 442), auf den auch im übrigen verwiesen wird, der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident.

10. Bestimmungen über die Dienstvergehen der Beamten sind in das Regulativ nicht aufzunehmen; diese Verhältnisse werden in einem besonderen Gesetz ihre Regelung finden.

49 Transportarbeiter waren zusammen 363 Tage arbeitslos und erhielten einen Zuschuß von 290,80 Mark usw. Auf einen organisierten Arbeiter wurden im Durchschnitt 10,42 Mk. städtischer Zuschuß geleistet, die Kopfquote für Nichtorganisierte beträgt 7,84 Mk. Auf einen organisierten Arbeiter entfallen 13,1, auf einen Nichtorganisierten durchschnittlich 9,6 Unterfügungstage.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die jüngsten Verhandlungen im Kohlenyndikat — Rückblick auf den alten Gegensatz von reinen Zechen und Hüttenzechen im Aufbau der Syndikatsorganisation.

Das Kohlenyndikat konnte im vorigen Jahre 1913 auf eine zwanzigjährige Tätigkeit zurückblicken. Es endet auch nicht vor dem 31. Dezember 1915, nach dem letzten Grundvertrag, dessen Bestimmungen am 30. September 1903 in Kraft traten. Aber die Erneuerungsverhandlungen sind schon längst im Gange; ein neuer Vertragsentwurf des Ausschusses wurde am 14. Januar in der Tagespresse veröffentlicht. Jedoch in der Zechenbesitzerversammlung am 20. Februar stießen die Interessengegenätze derart scharf aufeinander, daß Geheimrat Emil Kirdorf, nicht bloß der herrschgewaltige Generaldirektor von Gelsenkirchen, sondern auch der eigentliche Gründer des Syndikates, sein Amt als Vorsitzender demonstrativ niederlegte. Endgiltig entschieden ist damit natürlich noch nichts; es mehren sich sogar die Stimmen, die von einem bloßen Einschüchterungsbluff sprechen. Auf den Antrag des Geheimrats Müser-Harpen, eines hervorragenden Vertreters der reinen Zechen, ist die Angelegenheit zunächst wieder an den Erneuerungsausschuß zurückgegangen. Selbst die Größe, die gern kleinere Zwischenfälle zu großen Ereignissen aufbauscht, um aus den Kursschwankungen neuen Tätigkeitstrieb zu saugen, blieb vorläufig ruhig.

An dem Hin- und Herraten und Fragen, das sich noch lange Zeit über die mehr oder weniger wahrscheinliche Lösung des Konfliktes fortsetzen wird, haben die Leser zunächst kaum ein besonderes Interesse. Dagegen ist die Gelegenheit günstig, einen Rückblick auf die Geschichte und den Aufbau des größten und wichtigsten deutschen Syndikates zu werfen und daraus ein besseres Verständnis für die heutige Lage und die unternommenen, zunächst freilich gescheiterten Reformversuche zu gewinnen.

Das Rheinisch-Westfälische Kohlenyndikat ist, wie man festhalten muß, als reine Verkaufs- und Absatzorganisation entstanden. Unter den Interessenten hatte vorher eine vernichtende und zugleich kostspielige Schleuderkonkurrenz gewütet. In jedem halbwegs erreichbaren Absatzgebiet tauchte immer von neuem der gleiche vielköpfige Wettbewerb auf; die toten Kampfaufwände, die Transportkosten stiegen bis zur Sinnlosigkeit, die Preise sanken unter dem gegenseitigen Druck. Die Kohlenabnehmer waren die lachenden Dritten, und wo sie kapitalistisch hervorragend stark dastanden, wie in der Eisenindustrie, da sank, wie man bitter beklagte, die Kohlenproduktion vollends, ganz im Gegensatz zu heute, zur „dienenden Magd“ herab. Durch straffgeordnete Zusammenfassung der vorher rivalisierenden Verkaufsmengen, durch einheitliche Regelung der Preise und Absatzgebiete mußte eine vollkommene Wandlung zu erzielen sein. Die hohe kapitalistische Konzentration im Kohlenbergbau erleichterte das Syndikatsgelingen noch viel mehr als in anderen Produktionszweigen.

Sorge um die heute im Vordergrund stehende eigenartige Rolle der Hüttenzechen brauchte man sich im Anfang seitens der reinen Zechen kaum zu machen. Was die Hüttenzechen an Kohlen auf ihren eigenen Hochöfen und in ihren Stahlwerken verbrauchten, mochte noch so ansehnlich sein; aber es überflutete keinen Markt, es beteiligte sich nicht am Preiskampf, es war also für die neuzuschaffende Verkaufsorganisation etwa ebenso gleichgültig, wie der Eigenverbrauch der reinen Zechen selber: der selbstverwendeten, niemals auf den Markt abzustößenden Kohlen zum Antrieb der Fördermaschinen, der elektrischen Kraftzentrale und ähnlicher Werkseinrichtungen. Im alten Vertrage von 1893, der nach seinen eigenen Worten „die Beseitigung ungesunden Wettbewerbes auf dem Kohlenmarkt anstrebte“, waren deshalb beiseite gelassen („ausgeschlossen von dem Verlaufe an das Syndikat“):

„die zu eigenen Betriebszwecken der Zechen erforderlichen Kohlen, Koks und Bricketts — der Selbstverbrauch — das heißt diejenigen Mengen, welche in solcher Gestalt vernichtet werden, daß sie nicht wieder in anderer brauchbarer Form auf den Markt gebracht werden können.

Für diejenigen Zechenbesitzer, welche bei Abschluß dieses Vertrages gleichzeitig Eigentümer von Hüttenwerken sind, gelten auch die zu den eigenen Verbrauchszwecken ihrer Hüttenwerke und deren Zubehör erforderlichen Produkte als Selbstverbrauch.“

Alle Bindungen und Lasten des Syndikates — und die Lasten und Umlagen sind bei einer so gewaltigen Organisation, die noch dazu um zahlreiche Bezirke mit Kampfmaßnahmen ringen mußte, wahrlich nicht gering — bezogen sich also lediglich auf die „marktgängigen“ Kohlenmengen. Die reinen Zechen (von dem geringen Grubenselbstverbrauch abgesehen) trugen infolgedessen dazu bei im Verhältnis zu ihrer gesamten Ausbeute, die Hüttenzechen im Verhältnis nur zu einem Bruchteil ihrer Erzeugung, der unter Umständen recht gering sein konnte. Aber die Hüttenzechen riefen sich jedesmal, wenn dieses ihr Sondervorrecht angegriffen wurde, mit einer gewissen inneren Logik darauf, daß sie mit ihren nicht marktgängigen Kohlen dem Verkaufsyndikat ja auch keinerlei Mühe und Aufwand bereiteten und daß sie für die wirklich an das Syndikat gelieferten und wirklich vom Syndikat verkauften Teilmengen jedem anderen Syndikatsbeteiligten gleich behandelt würden. Aber wenn wegen der höheren Kohlenpreise die kohlenkaufenden Hütten-, Walz- und Stahlwerke zur Erhöhung der Eisen- und Stahlpreise schreiten mußten, kam das nicht auch jenen Werken zugute, die vorwiegend oder ausschließlich eigene syndikatslastenfreie Kohlen verwendeten? Strichen sie hier nicht einen mit ihrer Hütten- und Stahlwerksproduktion wachsenden Uebergewinn ein, der erst aus der Syndikatsgrundlage hervorwuchs, während sie zu den Opfern des Syndikats eben nicht entsprechend herangezogen wurden? Artet somit die formale Gleichberechtigung nicht doch am Ende zu einer schreienden tatsächlichen Ungerechtigkeit aus: teils gegen die vollverkaufenden Gruben, diese Lieferanten des Syndikats, teils gegen die ihren Kohlenverbrauch voll zukaufenden Eisenwerke, diese hervorragenden und nicht zu ignorierenden Kunden des Syndikats? Hier kündigte sich schon frühzeitig der Zwiespalt an.

Verdeckt blieb er zunächst durch die allen Mitgliedern einleuchtenden, durchschlagenden Erfolge des Syndikats, die wiederum durch den raschen allge-

11. Die Oberversicherungsämter haben von der ihnen im § 359 Abs. 2 R.V.O. verliehenen Befugnis, die Anstellung der geschäftsleitenden Beamten auf Lebenszeit oder mit Anrecht auf Ruhegehalt anzuordnen, grundsätzlich bei allen Orts-, Land- und Innungsstranzenklassen sowie Klassenverbänden Gebrauch zu machen, die mit Einschluß der freiwilligen Klassenmitglieder mehr als 10 000 Versicherte umfassen, sofern anzunehmen ist, daß die Anzahl der Versicherten dauernd mehr als 10 000 betragen wird. Sollten in einem Falle schwerwiegende Gründe gegen den Erlaß einer Anordnung gemäß § 359 Abs. 2 sprechen, so ist meine, des Ministers für Handel und Gewerbe Entscheidung einzuholen.

Die Anordnungsbefugnis bezieht sich nur auf die Geschäftsleiter der Krankenkassen. Wer bei einer Klasse als Geschäftsleiter anzusehen ist, muß nach der Lage des einzelnen Falles beurteilt werden. Kleinere Klassen werden nur einen Geschäftsleiter besitzen, während bei großen Klassen regelmäßig deren mehrere tätig sein werden. Angestellte, die in der Klassenverwaltung eine leitende Stellung einnehmen (Bureau-, Registratur- und Kanzleivorsteher, Klassenführer, Leiter selbständiger Melde- und Zahlstellen u. a. m.), sind in der Regel als Geschäftsleiter im Sinne des § 359 anzusehen.

12. Zur Anstellung eines Klassenbeamten auf Lebenszeit oder mit Anrecht auf Ruhegehalt ist nach § 359 Abs. 1 R.V.O. die Genehmigung des D.V.A. in jedem einzelnen Falle erforderlich.

Nach Artikel 34, 35 des Einführungsgesetzes zur R.V.O. bedarf es dieser Genehmigung nicht bei Beschäftigten

- die vor dem 1. Juli 1910 auf Lebenszeit angestellt sind,
- denen auf Grund eines Vertrages, der vor dem 1. Januar 1908 oder gemäß einer vor diesem Tage genehmigten Besoldungsordnung vor dem 1. Januar d. J. abgeschlossen ist, Anrecht auf Ruhegehalt zusteht,
- deren vor dem 1. Januar d. J. begründete Anwartschaft auf Ruhegehalt durch die Dienstordnung aufrechterhalten wird.

Zur Klarstellung der in Betracht kommenden Verhältnisse empfiehlt es sich jedoch, daß das D.V.A. die Frage, welche im Kassendienst Beschäftigte nach Art. 34, 35 a. a. O. Anrecht auf Ruhegehalt besitzen, unter Beachtung des Art. 39 a. a. O. einer Prüfung unterzieht und zu ihr durch einen dem Kassenvorstand und dem Beschäftigten zu erteilenden Bescheid Stellung nimmt. In dem Bescheid ist gegebenenfalls auch der Zeitpunkt des Ueberganges der Beamtenrechte und -pflichten festzustellen.

Bis zum 10. November d. J. sehen wir einem Bericht über das Veranlaßte entgegen, in dem nach dem Stande vom 1. Oktober d. J. die Klassen, die mit den Rechten und Pflichten gemeindlicher Beamten ausgestattete Beamte besitzen, unter Angabe der Anzahl dieser Beamten anzugeben sind.

Der Minister für Handel und Gewerbe, gez. Dr. Sydow.
Der Minister für Landw., Dom. und Forsten, in Vertretung, gez. Küster.

Die Arbeitslosen-Unterstützung in Mannheim.

Mit dem 1. Juli 1913 trat die städtische Unterstützungs-Einrichtung in Mannheim in Kraft. Bekanntlich lehnt sich diese hinsichtlich der Unterstützung organisierter Arbeiter an das Genter System an. In der Behandlung der nicht gegen Arbeitslosigkeit versicherten Arbeiter (nichtorganisierten Arbeiter) dagegen schlägt die Mannheimer Einrichtung einen eigenen Weg ein. Nichtorganisierte Arbeiter werden gleich so unterstützt wie die organisierten, nur erscheinen sie beim städtischen Arbeitsamt als Einzel-

kontrahent. Beiträge irgendwelcher Art brauchen diese nicht zu zahlen. Die früher bestandene Sparversicherung wurde aufgehoben und damit die Möglichkeit beseitigt, daß die Werkvereine ihre Mitglieder bei dieser Versicherung korporativ anmelden.

Es dürfte nun das Geschäftsergebnis dieser Einrichtung vom ersten halben Jahre allgemein interessieren, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß das „Mannheimer System“ den Nichtorganisierten unverbundenen Vorteil bringt. Da für diese der Sparversicherungszwang fortfällt, so erscheinen sie im Falle der Arbeitslosigkeit ohne weiteres als Unterstützungs-berechtigte, sofern von ihnen die statistischen Voraussetzungen erfüllt sind (Nachweis über abgeschlossene dauernde Arbeit). Insgesamt wurden im ersten Halbjahre an Unterstützungen 8102,60 Mk. ausbezahlt. Zur Verfügung standen 25 000 Mk. Hiervon wurden verausgabt durch die Gewerkschaften 4823,90 Mk. und für nichtorganisierte Arbeitslose durch das Arbeitsamt 3278,70 Mk. Unter letzteren befinden sich eine Anzahl organisierter Bauarbeiter. Gemeldet hatten sich 543 organisierte und 531 nichtorganisierte Arbeitslose. Weil die statistischen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, wurden zurückgewiesen 50 Organisierte und 113 Nichtorganisierte. 29 Organisierte verzichteten freiwillig auf die Unterstützung, da sie mittlerweile Arbeit erhalten hatten. Die 463 unterstützten, organisierten Arbeiter waren zusammen 6075 Tage, die 418 Nichtorganisierten 4035 Tage arbeitslos. Das Verhältnis der Aufwendungen für Organisierte und Nichtorganisierte in den einzelnen Monaten gestaltete sich folgendermaßen:

Organisierte:

Monat	Zugelassen	Städt. Zuschuß bezw. Unterstützung gewährt an Ledige			Berheiratete			Zusammen		
		Tage	Mk.	Pf.	Tage	Mk.	Pf.	Tage	Mk.	Pf.
Juli . . .	45	58	40	60	154	134	80	212	176	40
August . .	41	130	91	—	407	357	80	587	448	80
Septbr. . .	73	216	151	20	271	238	20	487	389	40
Oktober . .	82	487	340	90	481	393	—	968	733	90
November .	110	583	408	10	1094	927	30	1677	1335	40
Dezember .	112	651	455	70	1543	1285	80	2194	1741	—

Nichtorganisierte:

Monat	Zugelassen	Städt. Zuschuß bezw. Unterstützung gewährt an Ledige			Berheiratete			Zusammen		
		Tage	Mk.	Pf.	Tage	Mk.	Pf.	Tage	Mk.	Pf.
Juli . . .	27	25	17	50	54	43	20	79	60	70
August . .	24	30	21	—	155	133	90	185	154	90
Septbr. . .	16	52	36	40	241	207	40	293	248	80
Oktober . .	57	92	64	40	371	313	20	463	377	60
November .	113	193	135	10	888	764	40	1081	899	50
Dezember .	181	473	331	10	1461	1211	10	1934	1542	20

Erfreulich an dieser Darstellung ist zunächst die aus ihr hervorgehende Tatsache, daß in Mannheim die Arbeitslosigkeit nicht schon im Sommer stark einsetzte. Anstatt Arbeiterentlassungen in größerem Umfange vorzunehmen, halfen sich die Fabriken mit Verkürzung der Arbeitszeit oder mit schichtweiser Aussetzung. Allerdings die Statistik des Arbeitsamtes weist auch aus, daß nicht gelernte Arbeiter immer wieder eher Arbeitsgelegenheit finden wie gelernte. Von langanhaltender Arbeitslosigkeit betroffen wurden in erster Linie die Holzarbeiter und Glaser. 119 Holzarbeiter erhielten städtischen Zuschuß für 1318 Tage in Höhe von 1471,40 Mk. 198 Metallarbeiter waren zusammen 2692 Tage arbeitslos. Sie erhielten zusammen 2156,80 Mk.

ist die Zahl der Gehilfen, die von dem Lokalzuschlag begünstigt werden, von 81,9 Proz. aller Gehilfen auf 89,1 Proz. gestiegen. Auf die Statistik der zum oder über Minimum beschäftigten Gehilfen übt das natürlich einen gewissen Einfluß aus, was aber nicht hindert, daß nach einiger Zeit unter besonderen Verhältnissen eine Zulage zum Minimum erfolgt. In Wirklichkeit leben wir ja auch in obiger Tabelle fortwährende Schwankungen, die bestimmte Schlüsse auf die Wirkungen des tariflichen Lohnminimums in dieser Hinsicht gar nicht zulassen. Aber es genügt auch vollauf die Feststellung der letzten Zahlenreihe, daß die Zahl der unter Minimum Beschäftigten fortwährend abnimmt.

Die Arbeitszeit auf Grund des Tarifes entwickelte sich folgendermaßen:

Jahr	Prozent der Gehilfen mit einer Arbeitszeit		
	laut Tarif	darunter	Tarifwidrig
1906	70,6	16,6	12,8
1907	73,4	18,3	7,0
1910	69,5	23,7	6,5
1912	61,4	26,5	12,1

Die kürzere als tarifmäßige Arbeitszeit hat sich nach diesen Zahlen ununterbrochen gesteigert. Das ist gewiß eine erfreuliche Feststellung; nur wird sie etwas beeinträchtigt durch die enorme Steigerung der tarifwidrigen Arbeitszeit von 6,5 auf 12,1 Proz. der Gehilfen. Allerdings sind in dieser Zahl (6803) 1269 Gehilfen enthalten, die in kleinen Druckorten beschäftigt sind, wo der Tarif eine Ueberschreitung der 53 Stunden wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 9½ Stunden täglich gestattet. Es bleiben aber immer noch 4919 Gehilfen, die eine längere als die tariflich vorgeschriebene Arbeitszeit haben.

Ueber die Lehrlingsausbildung informieren folgende Zahlen:

Jahr	Auf je 100 Gehilfen entfielen Lehrlinge		Die Lehrlingsstala war überschritten bei			
	Segeer	Drucker	Segeern		Druckern	
			von Firmen	m. Lehrlingen	von Firmen	m. Lehrlingen
1900	23,55	39,23	487	863	487	111
1903	23,51	40,31	525	940	525	189
1906	21,5	32,7	1543	984	422	338
1907	22,6	34,1	1316	889	282	223
1910	24,2	36,2	798	556	120	98
1912	23,6	37,4	1243	878	299	242

Auch diese Tabelle ergibt geringe Schwankungen, die aber auch darin ihre Erklärung finden können, daß die Statistik von Jahr zu Jahr immer mehr Orte und Firmen erfaßt hat, in denen die Zahl der Lehrlinge wahrscheinlich größer war als in den Großstädten, die bei den ersten Erhebungen überwiegen. Immerhin zeigt die Tabelle, daß eine gewisse Regelung der Lehrlingsfrage im Buchdruckgewerbe erreicht ist.

Die schnelle Entwicklung der Maschinentechnik im Buchdruckgewerbe wird durch folgende Tabelle veranschaulicht: Es waren in Betrieb

Jahr	Schnellpressen	Ziegel- druck- pressen	Posten- pressen	Rotations- maschinen	Seb- maschinen
1900	—	—	—	—	389
1906	13 358	6 430	2 505	1 039	1 468
1907	15 509	6 933	2 892	1 057	1 879
1910	19 163	9 281	3 733	1 897	2 916
1912	21 261	10 781	4 961	1 457	4 194

Für die gewerkschaftliche Bewertung dieser technischen Entwicklung sind in erster Linie die Sebmashinen von ausschlaggebender Bedeutung. Ihre Zahl hat sich im Laufe von 12 Jahren mehr als verzehnfacht. Das bedeutet, daß eine große Zahl menschlicher Arbeitskräfte überflüssig gemacht worden sind, während auf der anderen Seite auch die gewerkschaftliche Taktik der Organisation stark beeinflusst wird. Zweifellos ist es dem Buchdruckerverbände gelungen, durch seine Taktik über die bisherige Uebergangszeit hinwegzukommen und zugleich weitgehende Erfolge zu erzielen.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Vorstand des Verbandes der Buchdrucker veröffentlicht an der Spitze des „Korrespondent“ vom 3. März folgende Erklärung:

„Von dem Verbandsmitglied Johannes Kohl in Leipzig sind der Kollegenschaft Subskriptionlisten zugegangen zwecks Vertriebs einer Broschüre: „L. Nerzhäuser: Dokumente eines Sterbenden“.

Diese Broschüre enthält so viel falsche Behauptungen, Verdächtigungen und Widersprüche, daß sich Vorstand und Redaktion veranlaßt sehen, in einem Zirkulare die tatsächlichen Verhältnisse und Vorgänge den Mitgliedern ausführlich klarzustellen. Wir bedauern lebhaft, durch das Vorgehen des Mitglieds Kohl, der diese „Dokumente“ entgegen der lehrwilligen Anordnung Nerzhäusers und trotz des ausdrücklichen Protestes der Familie des Verstorbenen dennoch herausgab, gezwungen zu sein, die hauptsächlichsten Entstellungen und Beschuldigungen beleuchten zu müssen. Wenn dem Andenten Nerzhäusers damit kein Dienst erwiesen wird, so trifft die Verantwortung dafür lediglich den Broschürenherausgeber.

Wessen Geschäfte mit diesen „Dokumenten“ betrieben werden, ergibt sich eklatant aus der neuesten Nummer des „Typograph“. Wie sich dieses von fanatischer Gegnerschaft gegen den Verband und den „Korr.“ erfüllte Blatt zum Verteidiger von Nerzhäuser, dem ehemals schärfsten Gegner des Gutenbergbundes, aufwirft, ist äußerst bezeichnend. Kohl hat in der Tat seinem Freunde Nerzhäuser mit der Veröffentlichung der sogenannten Dokumente den allerschlechtesten Dienst erwiesen! Verbandsvorstand und Redaktion lehnen es ab, in eine Polemik mit dem „Typ.“ oder sonstigen gegnerischen Presseorganen darüber einzutreten.

Der Verband der Sattler steigerte seine Mitgliederzahl auf 14 855 im vierten Quartal 1913, oder um 510 gegen das gleiche Quartal 1912. Die Einnahmen an Mitgliederbeiträgen und Eintrittsgeldern betrugen 89 516 Mk. Für Unterstützungen wurden 19 320 Mk. mehr verausgabt, als im gleichen Quartal des Vorjahres, insgesamt 57 127 Mk. Die Unterstützungen verteilen sich folgendermaßen:

	Zentralkasse Mk.	Lokalasse Mk.
Reiseunterstützung	1 671,93	234,90
Arbeitslosenunterstützung	18 103,05	9 205,75
Srankenunterstützung	13 630,60	1 644,80
Beerdigungsbeihilfe	1 510,—	—
Streikunterstützung	3 536,24	309,20
Maßregelungsunterstützung	589,95	818,70
Umzugsunterstützung	370,—	—
Notfallunterstützung	252,80	450,—
Rechtsschutz	286,40	—
Sonstige Unterstützungen	—	4 512,23
Summa	39 950,97	17 175,58

meinen Wirtschaftsaufschwung Deutschlands weiter gesteigert wurden. Um so merkbarer drängte er sich hervor, als später die Verbindung von Kohlengruben mit Hüttenwerken erstaunlich schnell um sich griff. Das Syndikat förderte sogar diese an sich schon technisch vorteilhafte Verbindung ganz künstlich, weil grubenerwerbende Hüttenwerke in dieser Weise von syndikatsbelasteter zu lastenfreier Kohle übergehen konnten. Die verschiedenen Umänderungen und Erneuerungen des Syndikatsvertrages milderten diese Ungleichheit wohl, aber sie beseitigten sie durchaus nicht, so daß bei dem jetzigen Erneuerungsanlauf das Suchen nach einem annehmbaren Kompromiß abermals im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen stand. In dem Entwurf des Ausschusses war man schließlich soweit gegangen: für die Deckung der Geschäftskosten zunächst 3 Prozent von den Monatsrechnungen, also von den Verkäufen durch das Syndikat, zu kürzen; für einen etwaigen Mehrbedarf jedoch sollte eine Tonnenumlage, gleichmäßig verteilt auf die Verkaufsmenge und den Hütten selbstverbrauch, eingezogen werden. Mit anderen Worten: solange sich die Syndikatsumlage bis zu 3 Prozent der Monatsrechnungen bewegt, sollte der Hütten selbstverbrauch in Zukunft ganz umlagefrei sein, aber an dem Mehrbetrag sollte er, nach Maßgabe seiner Tonnenzahl, mit der übrigen Förderung in eine Linie gebracht werden (soweit es sich nicht um den eigentlichen Grubenselbstverbrauch handelt, der unter allen Umständen umlagefrei bleibt). Ein weitergehender Antrag der reinen Zechen, der sich gegen die unbeschränkte Koksherstellung der Hüttenzechen wendete, brachte dieses Kompromiß und damit vorläufig die ganzen Verhandlungen zum Scheitern. Ein Ausweg zu neuer Verständigung ist zunächst noch nicht zu erblicken, aber in 22 Monaten wird man sicherlich noch alle Kräfte aufbieten, um eine so profitable Organisation wie das Syndikat nicht im Ernste auseinanderfallen zu lassen.

Berlin, 3. März 1914. Max Schippel.

Statistik und Volkswirtschaft.

Von der Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe.

Die Statistik des Tarifamtes der deutschen Buchdrucker für das Jahr 1912, die uns kürzlich zuzuging, gibt wiederum ganz interessanten Aufschluß über die Entwicklung der Verhältnisse im Buchdruckgewerbe. Gegenüber der letzten Erhebung im Jahre 1910, die sich auf 1719 Orte, 6830 Buchdruckereien und 64 609 Gehilfen erstreckte, werden von der vorliegenden Statistik 2008 Orte, 7439 Betriebe und 70 199 Gehilfen erfaßt. Die Zahl der ermittelten Hilfsarbeiter betrug 27 546 gegen 24 853 im Jahre 1910. Leider sind für diese die Lohnverhältnisse nicht festgestellt worden. Als Grund dafür wird die erfolgte Erweiterung der Fragestellung angegeben, den man aber doch kaum gelten lassen kann, um so mehr als das Tarifamt immer mehr zur Regelung der Arbeitsverhältnisse auch der Hilfsarbeiter herangezogen wird. Es muß daher der Wunsch ausgesprochen werden, daß das Tarifamt seine gewiß verdienstvolle statistische Arbeit künftig auch auf die Hilfsarbeiter ausdehnt.

Was den Umfang der Erhebung anbelangt, darf konstatiert werden, daß kaum ein zweites Gewerbe in Deutschland zurzeit in der Lage ist, ein so umfangreiches Material zu ermitteln als es im Buchdruckgewerbe durch das Tarifamt geschieht, wie das ja auch schon aus den oben wiedergegebenen Zahlen ersichtlich ist. Immerhin hatten 1264 oder 14,3 Proz.

der tariftreuen Firmen mit 2077 = 3,0 Proz. der tariftreuen Gehilfen kein Material geliefert.

Sichtlich der Entlohnung ist zunächst festzustellen, daß von den Seßern nur 1,4 Proz., von den Maschinenmeistern und Schweizerdegen 1,5 Proz. tarifwidrig entlohnt wurden. Von den Ermittelten waren 8,7 Proz. der Seßer und 5,6 Proz. der Maschinenmeister in Afford beschäftigt. Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die Entwicklung der Lohnverhältnisse seit 1894. Es waren demnach an Handseßern, Maschinenmeistern und Schweizerdegen beschäftigt

Jahr	zum Minimum	über Minimum	unter Minimum
1894 . .	22,1 Proz.	54,4 Proz.	23,5 Proz.
1900 . .	29,9 "	64,2 "	5,9 "
1903 . .	32,3 "	60,4 "	6,4 "
1906 . .	31,9 "	65,9 "	2,2 "
1907 . .	38,0 "	59,6 "	1,7 "
1910 . .	35,6 "	61,5 "	1,7 "
1912 . .	39,4 "	58,5 "	1,4 "

Diese Aufstellung zeigt zunächst zweifelsfrei, daß die Durchführung des Tarifes eine immer allgemeiner geworden ist. Die Aufnahme von 1894 können wir dabei außer Betracht lassen, weil damals die tariflichen Verhältnisse recht losse waren. Aber noch 1903 waren 6,4 Proz. der Gehilfen tarifwidrig entlohnt, seitdem ist die Zahl auf 1,4 Proz. ununterbrochen gesunken. Bei der Bewertung der beiden anderen Zahlenreihen muß man indes vorsichtig sein. Scheinbar ergibt die Kurve eine Tendenz des Minimallohnes, Maximallohn zu werden. Die relative Zahl der mit einem höheren als dem Minimallohn Beschäftigten ist seit 1910 gefallen. Mit der vom Tarifamt gegebenen Erklärung, als ob es sich um den Unterschied zwischen leistungsfähigeren und Durchschnittsarbeitern handelte, ist nichts anzufangen. Es ist nicht gut anzunehmen, daß die Zahl der leistungsfähigeren Arbeiter im Buchdruckgewerbe geringer wird, je mehr die tarifliche Lehrlingskala durchgeführt wird! 1894 war die Lehrlingskala nämlich mit 4700 Lehrlingen überschritten, 1912 aber nur mit 1120 Lehrlingen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß mit der Durchführung der Lehrlingskala, die doch eine gewisse Kontrolle der Lehrlingsausbildung, insbesondere des Bildungsniveaus der eingestellten Lehrlinge, gewährt, auch die Leistungsfähigkeit der Gehilfenschaft eine höhere geworden ist. Zum mindesten wird niemand glauben, daß sie gesunken wäre. Also diese tarifamtlich offizielle Erklärung der Schwankungen in der Entlohnung zum und über Minimum kann nicht als mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmend angesehen werden.

Auch eine andere Erklärung des Tarifamtes erscheint uns nicht einleuchtender. Demnach soll der Unterschied durch die Erhöhung der Minimallohne und die dadurch bedingte Annäherung des Minimums an höhere Löhne zu erklären sein. Das würde ja nur die Richtigkeit des Satzes beweisen, den das Tarifamt als „die bekannte Redensart“ bezeichnet, nach der das Lohnminimum zum Lohnmaximum wird. Das Tarifamt hätte also selbst den Beweis für die Richtigkeit jener Redensart geliefert.

Aber, es gibt auch eine andere Erklärung, die zwar nicht jene „Redensart“ widerlegt, aber doch eine Erklärung für die speziellen Schwankungen der Ziffern im Buchdruckgewerbe bieten dürfte. Im Buchdruckgewerbe besteht neben dem allgemeinen Minimum der tarifliche Lokalzuschlag und je mehr Orte den Lokalzuschlag bekommen bezw. eine Erhöhung desselben, je mehr muß das auf die zahlenmäßige Darstellung wie oben zurückwirken. Seit 1910

Die milde Beurteilung, ja direkte Entschuldigung der Gesetzesverletzungen, die von Unternehmern verübt wurden, durch die Gerichte muß die Unternehmer zu neuen Gesetzesverletzungen anregen. Das sind ungesunde Zustände, die das Rechtsempfinden im Volke aufs schwerste schädigen und das Vertrauen zu der Unparteilichkeit unserer Rechtsprechung untergraben. Deshalb sollten alle Einsichtigen und sozial Denkenden gegen solche unhaltbaren Zustände energisch ankämpfen.

Es wäre noch die Frage aufzuwerfen, ob die durch Tarifbruch ausgesperrten Arbeiter durch ihren Verbandsvorstand auf dem Klagewege einen Ersatz des zugefügten Schadens erlangen können. In der „Arbeiter-Rechtsbeilage“ 1-6, Seite 69-71 des „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“, Jahrgang 23, 1913, hat Herr Rechtsanwalt Dr. G. Heinemann diese Frage eingehend untersucht und bejaht.

G. B.

Rechter Hand, linker Hand, alles vertauscht!

Auf der Tagung des Deutschen Landwirtschaftsrates hielt der Geheime Hofrat Professor Dr. Stieda in Leipzig einen Vortrag über die Centralisation des landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitsnachweises zum gegenseitigen Ausgleich der Arbeitskräfte. Die Ausführungen des Professors haben der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ gar nicht gefallen; sie erklärt, es dürfe wohl ohne weiteres festgestellt werden, daß der Redner leider außerstande gewesen zu sein scheine, den sachlichen Teil seiner Beweisführung derart zu vertiefen, wie das die Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes unzweifelhaft erfordert habe. Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ bringt einen Abschnitt des Preßberichts über die Rede. Da heißt es, man ersehe aus den Jahresberichten der verschiedenen Arbeitsnachweisverbände, daß es der Herbeirufung von Ausländern für landwirtschaftliche Arbeiten nur im Notfall bedürfe. Es komme nur darauf an, daß man Angebot und Nachfrage in engere Beziehungen bringe. Das könne erreicht werden durch eine Centralisation des Arbeitsnachweises mit zahlreichen Meldestellen im ganzen Reiche. Weiter lesen wir:

„Das private Stellenvermittlungsgewerbe brandstiftet die Parteien und bietet doch keine Gewähr, daß jedesmal die geeignete Persönlichkeit für die betreffende Beschäftigung gefunden ist. Das neue gegen sie gerichtete Gesetz von 1910 hat noch nicht viel auszurichten vermocht. Die gemeinnützigen Vereine, die Wanderarbeitsstätten, Naturalverpflegungsstationen usw. können bei den geringen Mitteln, die ihnen zur Verfügung stehen, für die Lösung des Problems nur wenig bedeuten. Sie befassen sich mit Arbeitern, die nur untergeordnete Arbeiten verrichten oder, wie die auf der Wanderschaft befindlichen, dem drohenden sittlichen Verfall enttriffen werden sollen. Die genossenschaftlicher Arbeitsnachweise lassen unverkennbar die Gefahr einseitigster Ausbeutung vorhandener Machtstellung hervortreten. Bei den Arbeitgebern ist der Arbeitsnachweis wesentlich Kontrollstation für die Persönlichkeit des zu Beschäftigenden. Die Arbeiter haben, da sie nicht genügend organisiert sind, keine Möglichkeit, überhaupt je ein maßgebender Faktor auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung werden zu können. Dieser Zersplitterung gegenüber erscheint der öffentliche paritätische Arbeitsnachweis, in dessen Verwaltungsausschuß Arbeiter und Unternehmer gleichmäßig ver-

treten sind, als Rettung, die alle die Uebelstände der anderen Arbeitsnachweise vermeidet. Die heute vorhandenen bewähren sich gut, aber um ihre Leistungen zu steigern, müssen sie verstaatlicht werden. Solange der Arbeitsnachweis nicht in einer Hand centralisiert ist, kann er für die Ausgleichung zwischen verschiedenen Berufszweigen nicht wirken. Die Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern beweisen, daß sie dem Mangel an Arbeitskräften nicht abzuwehren vermögen, weil bei ihnen sich diejenigen eben nicht melden, die erst durch die Arbeitslosigkeit in anderen Berufszweigen veranlaßt werden, sich der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Der gemeindliche Arbeitsnachweis in den Städten kann für die Lösung der Landarbeiterfrage zu wenig tun. Unter allen Umständen bleibt der Gedanke richtig, daß die Arbeitsvermittlung, wenn sie sozial und wirtschaftlich wohlthätig wirken soll, aus den einseitig gehandhabten oder von Unberufenen geführten Nachweisen in die reinere Sphäre der Unparteilichkeit, frei von allen Erwerbsinteressen oder sonstigen Rücksichten, gehoben werden müsse.“

Es kommt ja etwas überraschend, daß nun auf einmal die Agrarier keinen Geschmack mehr an den fremdländischen Arbeitern haben wollen. Will man eine PreSSION auf Rußland ausüben, damit von dort her den Agrariern bei der Verlängerung der Handelsverträge keine Schwierigkeiten gemacht werden? Es fragt sich auch sehr, ob die Industriearbeiter, wie die Dinge heute liegen, dann leichter in die Sklaverei des Landarbeiterlebens gehen werden, wenn ihnen der Weg dahin leichter gemacht wird. Jedenfalls aber hat die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ bisher zu denen gehört, die dem Verlangen nach der Reichsversicherung gegen Arbeitslosigkeit den Hinweis darauf entgegenstellten, daß die Arbeitslosen eben in anderen Berufen Unterschlupf suchen müßten, und daß besonders die Landwirtschaft die Arbeitslosen gut gebrauchen könne. Nicht minder überraschend kommt es da, daß dies nun bei dem Berliner Unternehmerblatt nicht mehr wahr sein soll. Daß die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ von der Kennzeichnung der Unternehmernachweise nicht erbaut ist und sie mit viel Eifer abwehrt, ist ja zu verstehen. Von dem Vorschlag des Dr. Stieda meint das Blatt:

„Der verdiente Gelehrte möge es uns nicht übel nehmen, aber sein Verfahren gemahnt recht bedenklich an den berühmten Ratschlag jener französischen Königin, die ihren über die hohen Brotpreise trauernden Landeskindern geraten haben soll, doch lieber Kuchen zu essen, da man ja schon für einen Groschen vier Zuderkringel erhalte.“

Weiter heißt es:

„Ganz und gar in der Luft schwebt, was Geheimrat Stieda über die Möglichkeit eines Austausches zwischen ländlichen und städtischen Arbeitskräften beibringt. Voraussetzung für einen solchen Wechsel der Arbeitsstellen müßte doch unbedingt nicht nur persönliche Befähigung des einzelnen Arbeiters sein, je nach Lage der Dinge Spaten und Pflug oder Hammer und Kohlenkaufel zu regieren, sondern auch die Zustimmung des Arbeitsuchenden, sich von Fall zu Fall aus der städtischen Werkstatt auf das flache Land und umgekehrt kommandieren zu lassen. . . . So leichten Kaufes werden wir mit dieser

Das sind ganz erhebliche Leistungen eines Verbandes mit nur 15 000 Mitgliedern. Rund 30 000 Mk. sind in einem Quartal für Arbeitslosen-, einschließlich Reiseunterstützung verausgabt worden, während mehr als 15 000 Mk. auf Krankenunterstützung entfielen.

Der Verband der Tapezierer zählte am Schlusse des vierten Quartals 10 164 Mitglieder. Die Aufwendungen für die arbeitslosen Mitglieder waren noch größer als bei den Sattlern. Die Reiseunterstützung erforderte 1512 Mk., die Arbeitslosenunterstützung 32 154 Mk., die Krankenunterstützung 2876 Mk., Streifenunterstützung 2447 Mk. Das Verbandsvermögen betrug 330 942 Mk., davon in der Hauptkasse 200 030 Mk.

Die Abrechnung des Transportarbeiterverbandes für das dritte Quartal ergibt einen Mitgliederbestand von 229 991. Die Einnahmen betragen 1 014 367 Mk., die Ausgaben 980 689 Mk. und der Kassenbestand der Hauptkasse 1 221 974 Mk. Von den Ausgaben entfielen 412 891 Mk. auf Unterstützung bei Erwerbslosigkeit, in Notfällen usw. und 376 623 Mk. auf Lohnbewegungen. Die letztere Summe wurde im wesentlichen zur Unterstützung Streikender verwendet und zwar 358 349 Mk., dazu kommen 9945 Mk. für Gemächregelte.

Aus Unternehmerkreisen.

Tarifbruch durch eine Zwangsinnung.

Magdeburg scheint eine Stadt zu sein, in welcher die Unternehmerorganisationen ihre Ehre darin sehen, durch besonders schroffes Auftreten gegenüber den Arbeitern sich hervorzutun. Den Bädern und Barbieren folgt jetzt auch die Tapezierer-Zwangsinnung auf diesem Wege.

Der Tapeziererverband hat im März 1911 mit der Zwangsinnung einen dreijährigen Tarifvertrag abgeschlossen, der bis März 1914 läuft. Damit der Vertrag nicht unverändert weiterlaufen soll, kündigte ihn der Tapeziererverband rechtzeitig drei Monate vorher; denn die Magdeburger Lohn- und Arbeitsbedingungen sind im Vergleich mit anderen, gleich großen Städten sehr zurückgeblieben und bedürfen dringend einer Aufbesserung. Da noch drei Monate Zeit bis zum Tarifablauf waren, konnten die beiden Parteien zwecks einer Erneuerung in Verhandlungen eintreten. Doch die Leitung der Zwangsinnung hatte es anders beschlossen. Schon wenige Tage nach der Kündigung wandte sie sich an den Gehilfenausschuß und verlangte von ihm unverzügliche Mitteilung darüber, welche Forderungen die Gehilfenschaft stelle. Obwohl der Deutsche Tapeziererverband Vertragskontrahent ist, erklärte der Innungsvorstand gleichzeitig, daß er mit dessen Vertretern nicht verhandeln wolle, für ihn komme nur der Gehilfenausschuß in Frage. Da die Magdeburger Tapezierergehilfenschaft noch gar nicht beraten hatte, ob und welche Forderungen ihrerseits gestellt werden, teilte der Gehilfenausschuß diese Tatsache in höflicher Form mit, gleichzeitig auch, daß die Beratungen möglichst beschleunigt würden.

Der Innungsvorstandkehrte sich indes nicht daran, sondern drohte nunmehr mit Aussperrung der Arbeiter, wenn die Forderungen nicht unverzüglich mitgeteilt würden. Da das natürlich aus den angeführten Gründen unmöglich war, faßte die Innung am 22. Januar den Beschluß: wenn die Forderungen nicht bis zum 27. Januar eingegangen sind,

müssen am gleichen Tage alle Mitglieder des Verbandes entlassen werden.

Man ist ja bereits des öfteren von solchen und ähnlichen Tarifbrüchen seitens des Unternehmertums überrascht worden und es hat fast den Anschein, als wenn die neuere Rechtsprechung, wenn es sich um Unternehmer handelt, vielerlei Momente entdeckt, die eine Freisprechung ermöglichen und dadurch zu solchen rechtswidrigen Handlungen direkt anreizt. Erst im Dezember hat das Oberlandesgericht in Breslau den Obermeister der Tapezierer-Zwangsinnung freigesprochen, der durch Geldstrafen die Innungsmitglieder zur Aussperrung ihrer Gehilfen zu zwingen suchte. Es wurde zwar ausdrücklich festgestellt, daß diese Handlung rechtswidrig und strafbar sei, aber der Beklagte wurde freigesprochen, weil er sich der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise nicht bewußt gewesen sei, sondern er im guten Glauben gehandelt habe! —

War sich auch der Vorstand der Magdeburger Zwangsinnung der Rechtswidrigkeit der Aussperrung durch Tarifbruch nicht bewußt? Sollte der Vorstand einer solchen Korporation die Aufgaben einer Innung nicht kennen? Laut § 81a der Reichsgewerbeordnung gehören zu den Aufgaben der Innungen: Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Mitgliedern.

Ist nun ein solcher Innungsbeschluß geeignet, die Standesehre der Mitglieder zu stärken? Wird nun dadurch die Standesehre aufrechterhalten und gestärkt, daß die Innungsmitglieder zu Handlungen veranlaßt werden, die nicht nur rechtswidrig sind, sondern Treu und Glauben direkt mit Füßen treten?

Abß II des § 81a der Reichsgewerbeordnung macht der Innung zur Aufgabe: Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meister und Gehilfen. Sind Vertragsbruch und Aussperrung geeignete Mittel, ein gedeihliches Verhältnis zwischen Meister und Gehilfen herbeizuführen? Es bleibt abzuwarten, ob auch die Aufsichtsbehörden diese Auffassung teilen und — decken. Und wie denkt der Herr Staatssekretär darüber? Auch diese Frage wird man aufwerfen dürfen.

Und noch ein weiteres: In der Begründung des Breslauer Oberlandesgerichts wird ausdrücklich betont, daß der § 41 der Gewerbeordnung nicht durch Innungsbeschluß eingeschränkt werden darf. Nach § 41 der Reichsgewerbeordnung haben die selbständigen Gewerbetreibenden das Recht, Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder Art in beliebiger Zahl anzunehmen. Jeder Beschluß, die Innungsmitglieder hierin zu hindern oder zu beschränken, ist danach ungesetzlich und für niemand bindend. Kann nach diesen Feststellungen der Magdeburger Obermeister auch noch sagen, er war sich der Rechtswidrigkeit seines Handelns nicht bewußt und wird ihm Straflosigkeit zugewilligt werden, wenn er angeklagt wird?

Da der Beschluß der Tapezierer-Zwangsinnung zu Magdeburg nur die Aussperrung der Mitglieder des Deutschen Tapeziererverbandes anordnet, sich also ausschließlich gegen die Gehilfenorganisation richtet, so qualifiziert sich dieser Beschluß außerdem als ein Versuch, den Arbeitern das Koalitionsrecht zu rauben. Der Nichtorganisierte darf weiter arbeiten, der Verbändler ist auf die Straße zu jagen, so schafft diese Innung ein gedeihliches Verhältnis im Gewerbe. Wer von den Verbändlern der Berufsorganisation den Rücken kehrt, sich zum Gesinnungslumpen erniedrigt, der findet Gnade und darf weiter beschäftigt werden.

gewiß unendlich wichtigen, aber auch unendlich komplizierten Angelegenheit nicht fertig."

Nach diesem gehört also schon eine persönliche Befähigung dazu, den Spaten oder die Kohlenchaufel zu regieren! Wie kommt es, daß die „Deutsche Arbeiter-Zeitung“ nun verschreit, was sie noch gestern anbetete? Des Rätsels Lösung dünkt uns darin zu liegen, daß es früher gegen die von den Gewerkschaften geforderte Arbeitslosenversicherung anzukämpfen galt. Da waren die Scharfmacher in den Mitteln wenig wählerisch. Nun aber könnte den Unternehmern eine Verringerung der industriellen Reservearmee drohen! Dieses Heer der Arbeitslosen dient den Unternehmern aber dazu, die Löhne möglichst zu drücken. Da liegt der Hund begraben. Deshalb kommen die Scharfmacher mit der blödsinnigen Redensart, daß der Mensch „wenigstens eine Sorge haben“ müsse! Die Arbeitslosigkeit soll nach dem Willen der Scharfmacher bleiben, deshalb wollen sie keine Reichsversicherung gegen diesen Notstand, deshalb wollen sie aber auch nicht, daß die Arbeitslosen aus den Städten fort und aufs Land ziehen. Wenn die Scharfmacher die Dinge früher anders scheinen ließen, dann war es Spiegelfechterei!

W. H.

Hygiene, Arbeiterschutz.

Zur Ruhetagsfrage im Bäcker- und Konditor-gewerbe.

Im Sommer vorigen Jahres konnte die gewerkschaftliche Organisation der Bäcker und Konditoren auf den zehnjährigen Kampf um die gesetzliche Festsetzung der sechstägigen Arbeitswoche zurückblicken. Innerhalb dieser Zeit wurden drei Petitionen an den Bundesrat und Reichstag abgesendet, jedoch ohne Erfolg. Der Gesetzgeber konnte sich nicht entschließen, diese Ausnahmegestimmungen in der Gewerbeordnung dahingehend abzuändern, daß auch in Bäckereien und Konditoreien nur an sechs Tagen in der Woche gearbeitet werden darf. Die letztmals eingereichte Petition harret seit zwei Jahren ihrer Erledigung in der Petitionskommission.

Mit dieser Verschleppung wurde den Unternehmern wünschener Rechnung getragen, die dahin gehen, daß die gesetzliche Regelung der sechstägigen Arbeitswoche das Gewerbe dem Ruin entgegenführe. Der selben Meinung sind auch die Gelben, die in der Annahme der gewerkschaftlichen Forderung eine starke Belastung der Kleinbetriebe erblicken, wodurch ihnen die Möglichkeit zum Selbständigwerden genommen wird. Die Unternehmer und die Gelben haben daher in Gegenpetitionen um die Ablehnung der Verbandseingabe ersucht.

Bis in die letzten Jahre sind die Unternehmer mit den Gelben gemeinsam gegen die gewerkschaftlichen Forderungen angegangen. Dann wendete sich aber das Blatt. In den Kreisen der Gelben rumorte es, die Meisterstreuen waren nicht mehr mit der sieben-tägigen Arbeitswoche zufrieden. Sie forderten mit allem Nachdruck die reichsgesetzliche Durchführung eines 22stündigen Bäckerverbotes vom Sonntag früh um 8 Uhr bis Montag früh um 6 Uhr. In den Orten, wo die gewerkschaftliche Organisation stark vertreten ist, erklärten sich auch die Unternehmer mit der gelben Forderung, als dem kleineren Uebel einverstanden. So kam es, daß auf

dem letzten Verbandstag der Bäckerrinnungen eine starke Strömung für das Bäckerverbot vorhanden war, sie konnte aber noch keine Mehrheit vereinigen. In der zu dieser Frage angenommenen Entschliebung wurde ausgesprochen: Eine Sonntagsruhe von 22 Stunden, also ein Bäckerverbot auf Sonntag oder Montag, ist in Deutschland, insbesondere in mittleren und kleineren Städten, und durchführbar und für das Bäckergewerbe all-gemein schädlich.

Von der gewerkschaftlichen Organisation wurde nunmehr, unbekümmert um den Ausgang der Petition alles versucht, um die sechstägige Arbeitswoche durch die Macht der Organisation zu erreichen. In manchen Orten und in vielen Betrieben ist das auch gelungen, dort konnte die sechstägige Arbeitswoche tariflich festgesetzt werden. Zurzeit ist in 2842 Bäckereibetrieben mit 10 846 beschäftigten Personen die sechstägige Arbeitswoche tariflich durchgeführt.

Nun versuchten auch die Gelben, in einer Petition den Reichstag von der Notwendigkeit des 22stündigen Bäckerverbotes vom Sonntag auf Montag zu überzeugen. Dabei ist aber den Meisterstreuen ein Malheur unterlaufen, indem sie in der Petition die Behauptung aufstellten, „daß ferner fast in allen Städten Deutschlands in Meister- und Gehilfenkreisen diese schwierige Frage erörtert und fast einmütig in diesem Sinne gelöst wurde.“ Darauf mußte die Leitung des Bäckermeister-Innungsverbandes erklären, daß dies nicht der Fall ist, vielmehr die Unternehmer einmütig gegen das Bäckerverbot sind.

Zu diesem Vorgang, der die Wahrheitsliebe der Gelben grell beleuchtet, kommt eine andere Tatsache, die eine Klärung in der vielumstrittenen Frage: wöchentlicher Ruhetag oder Bäckerverbot bringt.

Die Bäckerrinnung in München hat infolge des Streiks im Vorjahre eine Eingabe an die Regierung von Oberbayern gerichtet, in welcher gewünscht wurde auf Grund der Bestimmungen in der Gewerbeordnung, die Arbeit in den Bäckereien in der Zeit von 8 Uhr früh Sonntags bis 6 Uhr früh Montags zu verbieten. Das Gesuch wurde von der Kreisregierung abgelehnt mit der Begründung, daß es nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht zulässig ist, die Arbeit über Sonntag Mitternacht hinaus zu verbieten. Ein solches Verbot könnte nur eventuell für die Zeit von Sonnabend nachts 12 Uhr bis Sonntag nachts 12 Uhr ausgesprochen werden.

Durch diese Klarstellung ist nun ein für allemal die gelbe Forderung auf einen blauen Montag ad acta gelegt. Für die gewerkschaftliche Organisation bedeutet diese Entscheidung der Regierung von Oberbayern die Freimachung der Bahn zur Verwirklichung ihrer Forderung auf reichsgesetzliche Regelung der sechstägigen Arbeitswoche in den Bäckereien und Konditoreien. Es war allerdings vorauszu sehen, daß eine solche Entscheidung fallen würde, weil es ein Unding ist, die Betriebe an Wochentagen zu schließen. Jedoch die Unternehmer hatten sich in ihrer Gegnerschaft auf die gewerkschaftliche Forderung so stark für das Bäckerverbot einnehmen lassen, daß sie vor der unfinnigsten Eingabe an die Regierung nicht zurückschrecken.

Das Bäckerverbot soll zum Schutze dem Kleinmeister dienen zur Abwehr gegen einen wöchentlicher Ruhetag. Dabei vergessen aber die Innungsführer vollständig, daß ein Bäckerverbot die handwerksmäßigen Betriebe viel stärker finanziell belastet als die infolge des Ruhetages zu stellenden Hilfskräfte. Bei

lehterer Einrichtung entsteht ihnen kein Ausfall einer Tageseinnahme, die aber sicher eintritt, wenn das Verbot gesetzlich durchgeführt wäre.

Zu erwarten ist, daß nunmehr auch die Petitionskommission endlich zu der Eingabe des Centralverbandes der Bäcker und Konditoren Stellung nimmt und auch bei ihrer Beschlußfassung die unwahren Behauptungen in der Petition der Gelben, wie auch die Entscheidung der Regierung von Oberbayern würdigt.

M. L.

Arbeiterversicherung.

Die Wahlen zu den Versicherungsbehörden.

Nach § 13 Abs. 3 der R.V.O. sind zu den Organen der Versicherungsträger nicht wählbar Mitglieder einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse über einen Versicherungsträger hat. Werden Mitglieder der Organe in eine solche Versicherungsbehörde gewählt, werden sie aus den Organen ausscheiden müssen. Nun ist die Vorschrift des § 13 Abs. 3 nicht so klar, daß nicht Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen könnten, ob sie sich nur auf die beamteten Mitglieder dieser Behörden oder auch auf die aus den Kreisen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber gewählten Beisitzer bezieht. Die Kommentare sind hierüber geteilter Meinung. Das Versicherungsamt der Stadt Leipzig hat sich in einer jetzt ergangenen Entscheidung auf den Standpunkt gestellt, daß Mitglieder des Ausschusses oder Vorstandes einer Krankenkasse nicht als Versicherungsvertreter gewählt werden können.

Die bezügliche Entscheidung lautet in ihren wesentlichsten Teilen:

„Nach Ansicht des unterzeichneten Versicherungsamtes, die auch vom hiesigen königlichen Oberversicherungsamte als zutreffend anerkannt worden ist, und insbesondere von Oshausen in seinem Kommentare und von Hahn in seinem Handbuche vertreten wird, sind als Mitglieder einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse über die Allgemeine Ortskrankenkasse für die Stadt Leipzig ausübt, nicht nur die ständigen Mitglieder des Versicherungsamtes, des königlichen Oberversicherungsamtes und des Reichsversicherungsamtes anzusehen, sondern auch die Versicherungsvertreter des Versicherungsamtes, die Beisitzer des Oberversicherungsamtes und die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes. Denn auch diese sind Mitglieder der nach §§ 30, 37, 61, 83, 1792, 1797 der Reichsversicherungsordnung Aufsichtsbefugnisse über die Allgemeine Ortskrankenkasse für die Stadt Leipzig ausübenden Ämter und, insofern als sie in Beschlüssen bei ihren Entschlüssen (Entscheidungen, Anordnungen, Verfügungen) mitzuwirken haben bzw. nach Ermessen des entscheidenden Amtes zugezogen werden können, an der Aufsichtsführung über die Allgemeine Ortskrankenkasse für die Stadt Leipzig beteiligt. Es würde sonach, wenn Versicherungsvertreter, Beisitzer und nichtständige Mitglieder des Reichsversicherungsamtes zugleich als Mitglieder der Organe der Allgemeinen Ortskrankenkasse für die Stadt Leipzig zugelassen wären, die Möglichkeit einer Beeinflussung vorliegen, der im Interesse der Unparteilichkeit der Aufsichtsbehörden durch Aufnahme der Bestimmungen im § 13 Abs. 3 R.V.O. eben vorgebeugt werden soll.“

Ob die Auffassung des Versicherungsamtes Leipzig überall von den höheren Instanzen gebilligt

wird, steht dahin. Es empfiehlt sich jedoch, bei den nun bevorstehenden Wahlen zu den Versicherungsämtern nicht Vorstands- und Ausschussmitglieder einer Krankenkasse als Versicherungsvertreter in Vorschlag zu bringen, damit sie nicht späterhin aus diesen Organen auszuschneiden brauchen. Es sei denn, daß man es darauf ankommen lassen will.

W.

Krankenkassen-Ausschuwahlen.

In Hamburg und Umgegend hatten die Ausschuwahlen folgende Ergebnisse:

Blankenese: Arbeitgeber: Freie Gewerkschaften 2 Mandate, gegnerische Liste 8 Mandate; Arbeitnehmer: Freie Gewerkschaften 20 Mandate, gegnerische Liste — Mandate.

Wilhelmsburg: Arbeitnehmerwahl. Abgegeben 359 Stimmen, davon Freie Gewerkschaften 325 Stimmen = 6 Mandate, Gelbe 29 Stimmen = 0 Mandat.

Wandsbek: Arbeitnehmerwahl. Abgegeben für die Liste der Freien Gewerkschaften (Arbeitnehmer) 1247 Stimmen = 53 Mandate, Gelbe 172 Stimmen = 7 Mandate. Arbeitgeber 171 Stimmen, davon Liste der Freien Arbeitgeber (unsere) 48 Stimmen = 8 Mandate, gegnerische Liste 123 Stimmen = 22 Mandate.

Hamburg: Arbeitgeber. Abgegeben 1067 Stimmen, davon haben erhalten unsere Liste 82 Stimmen = 1 Mandat, Frauenvereine und Christliche 275 Stimmen = 5 Mandate, Wirtschaftlicher Schutzverband 710 Stimmen = 14 Mandate. Arbeitnehmerwahl. Abgegeben 4404 Stimmen, davon haben erhalten unsere Liste 3611 Stimmen = 34 Mandate, Christliche und Frauenvereine 638 Stimmen = 5 Mandate, Gelbe 155 Stimmen = 1 Mandat.

In Laubani. Schl. erhielt die Gewerkschaftsliste 678 Stimmen und 29 Vertreter, die des nationalen Wahlausschusses nur 262 Stimmen und 11 Vertreter. 48 Proz. der Wähler waren Arbeiterinnen.

Gewerbegerichtliches.

Wahl in Colmar.

Bei der am 8. Februar stattgefundenen Wahl kamen auf unsere Gewerkschaften 835 Stimmen und 5 Beisitzer, auf die vereinigten Christlichen und Gelben 401 Stimmen und 2 Vertreter.

Polizei, Justiz.

Deutsche Streifbrecher aus der Schweiz ausgewiesen.

Eine Baseler Metallwarenfabrik ließ sich von einer ihr von den deutschen Unternehmerverbänden als „renommiert“ empfohlenen Berliner Streifbrecherlieferantin 20 Streifbrecher kommen. Da zufälligerweise der sozialdemokratische Polizeivorstand abwesend war, so ließ sein bürgerlicher Vertreter diese wertvollen Gäste aus Deutschland recht sorglich behüten, bewachen und in die Fabrik geleiten, wo sie verpflegt und beherbergt wurden. Diese in Deutschland den Staatsstücken gewährte liebevolle Polizeifürsorge schien also auch in der Schweiz üblich zu sein.

Inzwischen hatte Genosse Blocher in seiner Eigenschaft als Polizeipräsident den Leumund der ehrenwerten Gäste aus Deutschland untersucht. Er fand dabei, daß kein einziger der Herren im Besitze der Papiere war, die nach dem deutsch-schweizerischen